Anhang

Muster einer Einladung zur Gründungsversammlung	22
Muster eines Gründungsprotokolls	23
Muster einer Satzung	24
Beispiel für Mitgliederwerbung	26
Beispiel zur Stimmrechtsübertragung	28
Aktienrechtliche Vorschriften	30
Chancen für Belegschaftsaktionäre	31
Belegschaftsaktionäre im Land des Turbo-Kapitalismus	32
Glossar	36

Muster einer Einladung zur Gründungsversammlung

Versammlung zur Gründung eines
Belegschaftsaktionärsvereins in der XYZ-AG

Ort : . . . . . .

Zeit: . . . . . .

Tagesordnung

1. Begrüßung der Versammlung

2. Wahl
   - einer Versammlungsleitung
   - Protokollführer(in)

3. Vortrag der Initiatoren
   - Ziele des Vereins
   - Erläuterung der Satzung

4. Diskussion

5. Verabschiedung der Satzung

6. Wahl des Vorstands (entsprechend der Satzung)
   - Erster Vorsitzender
   - Zwei Stellvertreter
   - Schriftführer
   - Schatzmeister
   - Beisitzer
   - Revisoren

7. Nächste Schritte
   - Eintragung in das Vereinsregister (Protokoll, Notar)
   - Pressemitteilung (Gründung des Vereins), evtl. Flugblatt für Belegschaft
   - Deckung des ersten Finanzbedarfs (ca. 300 EUR)
   - Eröffnung einer Bankverbindung
   - Erstellung eines Beitrittsformulars (Muster Anlage 3)
   - Einrichten einer Kommunikationsstruktur (Telefon, Fax, Email)
   - Arbeitsplan bis zur HV (PR-Maßnahmen, Abtretungsformalismus, Mitgliederwerbung)
   - Erwerb zumindest einer Aktie des Unternehmens (rechtzeitig vor HV)

8. Termine/Sonstiges

Muster eines Gründungsprotokolls

Protokoll über die Gründungs- und erstmalige Mitgliederversammlung mit Satzungserstellung und Vorstandswahl des Vereins »XYZ«

Am . . . . . trafen sich um . . . . . Uhr in . . . . . Personen mit der Absicht, einen Verein zur . . . . . (Zweck des Vereins) zu gründen.

Herr A. begrüßte die Anwesenden und eröffnete zunächst die Versammlung.
Durch Zuruf wurde Herr A. als Versammlungsleiter bestätigt. Hiernach wurde von ihm Herr B. als Protokollführer vorgeschlagen und von den Anwesenden per Handzeichen einstimmig gewählt.

Von Herrn A. wurde folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

1. Beschluss über die Konstituierung des Vereins »XYZ« sowie Beschlussfassung über die Gründungssatzung;
2. Wahlen;
3. Beschlüsse über Organisationsfragen;
4. Sonstiges.

Die Tagesordnung wurde in dieser Form gebilligt.

TOP 1: Die den Anwesenden vorgelegte Satzung wurde im einzelnen erläutert und diskutiert. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Anwesenden bekräftigen einstimmig den Beschluss, den Verein »XYZ« zu gründen und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister anzustreben.
2. Die Vereinssatzung wird einstimmig angenommen. Daraufhin wurde von Herrn A. eine Mitgliederliste vorgelegt. Die eingetragenen Personen erklären, dem neuen Verein als Mitglieder beizutreten.

TOP 2: Nach ausführlicher Diskussion beschlossen die Mitglieder einstimmig – durch Handzeichen – für das erste Geschäftsjahr den Vorstand mit zwei Personen zu besetzen. Daraufhin wurden aus dem Kreis der Mitglieder Frau C. und Herr D. zur Vorstandswahl vorgeschlagen:
Frau C. und Herr D. erklärten sich zur Kandidatur bereit.
Ohne Widerspruch wurde dann in offener Abstimmung die Vorstandswahl durchgeführt.
Einstimmig – bei Stimmenthaltung der Kandidaten – wurden Frau C. und Herr D. zu Vorsitzenden gewählt:
Sie nahmen die Wahl an.

TOP 3: Nach der Vorstandswahl wurde über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie über den zukünftigen Sitz des Vereins beraten. Der Jahresmitgliedsbeitrag wurde durch einstimmigen Beschluss auf EUR . . . . . festgelegt. Er ist jeweils am Jahresanfang fällig.
Als Sitz des Vereins wurde . . . . . bestimmt.

Desweiteren beauftragten die Mitglieder den Vorstand, den Verein beim Vereinsregister anzumelden und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig zu erwirken.
Die Vorsitzenden wurden in diesem Zusammenhang durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei dem Satzungsentwurf vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde ausführlich darauf hingewiesen, dass sich dieser Beschluss nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

TOP 4: Es wurde noch über die künftigen Vereinsaufgaben und über notwendige Aktivitäten diskutiert.

Um . . . . . Uhr wurde die Gründungsversammlung geschlossen.

Für die Richtigkeit
Protokollführer . . . . . .
Versammlungsleiter . . . . . .

Muster einer Satzung

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.

c/o Manfred Meiler, Grüntenstr. 12a, 80686 München
Telefon: 089 / 57 14 19 | Fax: 089 / 57 46 02
Email: M.Meiler@unsereaktien.de
Homepage: http://unsereaktien.de

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen »Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.«. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein

1. bezweckt die Förderung der Vermögensbildung der Siemens-Belegschaft durch die Siemens AG.
2. unterstützt eine Unternehmenspolitik, die Belegschafts- und Kapitalinteressen gleichgewichtig berücksichtigt. Eine ausschließlich auf die kurzfristigen Interessen von Spekulanten ausgerichtete Politik wird abgelehnt.
3. vertritt die Interessen der Siemens-Belegschaftsaktionäre mit dem Ziel, neben einer angemessenen Gewinnbeteiligung auch andere für die Belegschaft wichtige Ziele, wie zum Beispiel Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes, soziale Absicherung insbesondere durch bessere Dotierung der Pensionsrückstellung, Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhinderung von betriebsbedingten Kündigungen.
4. setzt sich auch für eine umweltorientierte Unternehmenspolitik ein.
5. unterstützt die Bildung von Belegschaftsaktionärsvereinen in anderen Unternehmen.

Die Interessen der Belegschaftsaktionäre werden durch Öffentlichkeitsarbeit und entsprechend den aktienrechtlichen Möglichkeiten insbesondere auf der Hauptversammlung wahrgenommen. Die Vertretung dieser Interessen wird unter anderem durch den Verein mittels einer möglichst großen Anzahl von Stimmrechtsabtretungen von Belegschaftsaktionären angestrebt.

Der Verein verfolgt in diesem Zusammenhang keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des »Vereins von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.« können alle Siemens-Belegschaftsaktionäre sein, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder Ausschluss.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden bedürfen die Beschlüsse über
   - Satzungsänderungen,
   - die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds.

Anträge auf Satzungsänderungen oder auf die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind in der Tagesordnung aufzuführen. Der Wortlaut der Satzungsänderung bzw. der Name des abzuwählenden Vorstandsmitglieds ist unter Angabe der Gründe beizufügen.

Im Fall eines durch die Siemens AG mitgeteilten Widerrufs der Erlaubnis des Vereins, den Namen »Siemens« als Namensbestandteil des Vereins zu führen, ist der Vorstand, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf, ermächtigt und verpflichtet, die Satzung bezüglich des Vereinsnamens entsprechend zu ändern und die Eintragung der Änderung

im Vereinsregister herbeizuführen. Der Vorstand kann den Verein unter dem früheren Namen, nämlich »Belegschaftsaktionäre, Unsere Aktien e.V.« in das Vereinsregister eintragen lassen.

4. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Protokollverfasser unterschreiben. Der Protokollverfasser wird jeweils von der Versammlung bestellt.

§ 5 Der Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 Stellvertretern, einem Schriftführer sowie einem Vertreter für das Ressort Finanzen. Dies ist der geschäftsführende Vorstand, der alle erforderlichen Beschlüsse treffen und Maßnahmen im Rahmen der Satzung vollziehen kann. Es können zusätzliche Beisitzer vom Vorstand benannt werden.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder jeweils 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand legt die Verteilung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen am Beginn der Amtsperiode fest. Der Vorsitzende ist für wesentlichen Schriftverkehr, insbesondere Presseverlautbarungen verantwortlich, ebenso für den Kontakt zur Firmenleitung.
4. Ausgaben über EUR 200,– bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
5. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vereinsvermögen/Mitgliedsbeiträge

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und sonstigen Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Kein Dritter darf durch dem Vereinszweck nicht entsprechende Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Vermögensanteile zurück. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer dann zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu.
5. Der Vereinsbeitrag wird durch den Vorstand jährlich festgelegt. Er dient ausschließlich zur Deckung laufender Ausgaben.

§ 7 Jährliche Revision/Entlastung des Vorstands

1. Die jährliche Kassen/Vermögensprüfung erfolgt ehrenamtlich durch 2 Revisoren, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Die Entlastung des Vorstands erfolgt nur, wenn beide Revisoren einen Entlastungsvermerk erteilen und diesem durch die Jahres-Mitgliederhauptversammlung mit Mehrheit zugestimmt wird. Die Revisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in alle laufenden Geschäfte.

München, den 27. 6. 2002

Manfred Meiler, Vorsitzender
Wolfgang Niemann, Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführender Vorstand:
Vorsitzender Manfred Meiler
1. Stellvertreter Wolfgang Niemann
2. Stellvertreter Werner Ulbricht
Kassierer Jürgen Schulz
Schriftführer Brigitte Fischer-Jordan
Beisitzer Georg Miedel (für Raum Erlangen)
Dr. Rainer Kowallik (für Berlin)
Olaf Rautenberg und Wolfgang Pertramer (für München)
Revisoren Franz Pfeifer, Rolf Block

Beispiel für Mitgliederwerbung

Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG

Interessenvertretung der Siemens-Belegschaftsaktionäre
früher: »Belegschaftsaktionäre Unsere Aktien e.V.«

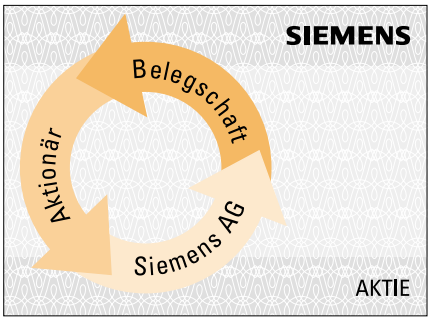

Keine Stimmrechte an die Banken! Wir Mitarbeiter vertreten uns selbst! Der »Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.«* nimmt Ihre Rechte verantwortlich wahr!

* Gegründet 1994 von Siemens-Kolleginnen und -Kollegen unter dem Namen »Belegschaftsaktionäre Unsere Aktien e.V.«

Wir sind

Wir sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Siemens AG, die

- ihre Rechte als Belegschaftsaktionäre aktiv vertreten wollen
- an einem konstruktiven Dialog mit der Firmenleitung interessiert sind mit dem Ziel einer verstärkten Mitarbeiterbeteiligung am Gewinn und Vermögenszuwachs
- den Strukturwandel in einer globalisierten Wirtschaft bejahen, aber gleichzeitig für eine neben den Kapitalinteressen gleichberechtigte Berücksichtigung der Mitarbeiterinteressen eintreten.

Wir wollen

Wir wollen eine ausgewogene Unternehmenspolitik, die Mitarbeiterinteressen einen gleichberechtigten Rang einräumt. Wir wenden uns entschieden gegen eine reine Shareholder-Value-Politik.

Wir wollen daher einen angemessenen Anteil an der Steigerung des Unternehmenswertes. Wir wenden uns gegen einen überhöhten Verzinsungsanspruch der Kapitalseite.

Wir wollen ein Mindestmaß an Sicherheit für die Mitarbeiter. Wir wenden uns daher gegen eine rein auf die kurzfristige Befriedigung von Börseninteressen ausgerichtete Firmenpolitik.

Wir wollen, dass die Firma durch eine entsprechende Bilanzpolitik die betriebliche Altersvorsorge ausbaut und neue Modelle der betrieblichen Vermögensbeteiligung entwickelt.

Unser Programm

Der »Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.«, der im Februar 1994 gegründet wurde, vertritt durch Anträge und Präsenz in der Hauptversammlung, durch Pressearbeit und Stellungnahmen zu relevanten Firmenvorgängen während des Jahres, durch kritische Analyse der Firmenpolitik die Interessen der Mitarbeiter. Mit der Erarbeitung von Vorschlägen zum Beispiel zu einer verstärkten Vermögensbildung, Verbesserung der Firmenkultur etc. versuchen wir, Impulse zu geben.

Wir sehen uns nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Gremien wie Betriebsrat und den Gewerkschaften, sondern suchen eine sachbezogene Zusammenarbeit mit diesen.

Antrag auf Mitgliedschaft

☐ Ich beantrage hiermit die Mitgliedschaft im »Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.« zum nächstmöglichen Termin.

☐ Ich erteile dem »Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.« die jederzeit widerrufliche Ermächtigung, die fälligen Mitgliedsbeiträge von meinem Konto

Nr. ..... BLZ .....

bei der .....

abbuchen zu lassen.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 12 Euro. (Stand Dezember 2002).

.....
private Anschrift: Straße/PLZ/Ort

.....
Telefon/Email

.....
Datum/Unterschrift

Wenn Sie Email besitzen, nehmen wir Sie gerne in unseren Verteiler auf. Die Kommunikation per Email ist nahezu kostenlos und ermöglicht eine laufende Information auch zwischen den Hauptversammlungen. Auf dem normalen Postwege können wir aus Kostengründen nur unsere Mitglieder laufend informieren.

☐ Ich möchte in den Email-Verteiler aufgenommen werden.

Meine Email-Adresse lautet: .....

Unsere Adresse

Sie erreichen den »Verein von Belegschaftsaktionären in der Siemens AG e.V.« über

Manfred Meiler (Vorsitzender)
Grüntenstr. 12 a
80686 München
Telefon/Fax: 089/57 46 02
Email: M.Meiler@unsereaktien.de
Wolfgang Niemann, Betriebsrat Mch H; 089/72 22 11 00
Email: Wolfgang.Niemann@siemens.com
Internet: http://www.unsereaktien.de

Bankverbindung:
Bayerische Vereinsbank • BLZ 700 202 70 • Konto: 38 753 070

Erteilung einer Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts:
Auch wenn Sie nicht Mitglied unseres Vereins sind, können Sie uns mit Ihrer Vertretung beauftragen, und zwar durch die Erteilung einer Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts an unseren Belegschaftsaktionärsverein: Sie erhalten dazu von der Firma Siemens die entsprechenden Formulare zugesandt, die Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns senden.
Zur HV 2002 wird von Siemens zusätzlich die Möglichkeit angeboten, per Internet seine Stimmrechte abzutreten. Über die Details zu beiden Wegen informieren wir jeweils mit Flugblättern und über unsere Homepage (www.unsereaktien.de).
Theoretisch besteht auch die Möglichkeit einer Dauervollmacht. Wir werden aber davon keinen Gebrauch machen, weil es zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Das AktG § 135 (2) Satz 2 bis 4 schreibt nämlich vor: »… Die Aktionärsvereinigung hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs und auf andere Vertretungsmöglichkeiten (§ 125 Bas. 1 Satz 2) hinzuweisen. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Sie ist von der Aktionärsvereinigung nachprüfbar festzuhalten.«
Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung.

Beispiel zur Stimmrechtsübertragung

Werner Mustermann
Muster-Straße 20
82779 Musterstadt
Aktienbestand*):100

Anmeldebogen bitte ausgefüllt und unterschrieben im Freiumschlag bis zum 20. 01. 2003 (Posteingang) an die Siemens AG zurücksenden.
Ordentliche Hauptversammlung der Siemens AG am 23. Januar 2003, 10.00 Uhr, Olympiahalle, 80809 München

Hinweise

Bitte unter Beachtung der vorgegebenen Termine entweder

- »1b Eintrittskartenbestellung für nachfolgend genannte Person« wie unten (damit wir Helfer zur HV mitnehmen können), bis 10. Januar 2003

oder

- 2b Vollmacht für Kreditinstitut/Aktionärsvereinigung wie unten in dem Beispiel aufgezeigt ausfüllen,

oder

- Sie senden uns das unterschriebene Formular zu (bis spätestens 10. Januar 2003), und wir füllen den Rest für Sie aus,

oder

- Stimmrechtsabtretung per Intranet (einfach, schnell und bequem).

Bitte schicken Sie uns eine Kopie Ihrer Abtretungserklärung!

Sollten sich gegenüber 2002 noch gravierende Änderungen im Abtretungsformalismus ergeben, werden wir Sie per Email/Flugblatt und/oder über unsere Homepage www.unsereaktien.de informieren.

1 Eintrittskartenbestellung

Beachten Sie bitte, dass Ihre Eintrittskartenbestellung spätestens am 20. Januar 2003 bei uns eingegangen sein muss.
Geht Ihre Bestellung nach dem 14. Januar 2003, aber spätestens am 20. Januar 2003 bei uns ein, wird die Eintrittskarte am Eingang vor den Versammlungsräumen bereit gehalten. Gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann diese Eintrittskarte auch an eine andere Person ausgehändigt werden.

☐ 1a Eintrittskartenbestellung für den eingetragenen Aktionär/die eingetragenen Aktionäre
Ich/Wir komme(n) selbst zur Hauptversammlung.
Bitte stellen Sie die Eintrittskarte auf meinen/unsere Namen aus.

☒ 1b Eintrittskartenbestellung für nachfolgend genannte Person
Ich/Wir komme(n) nicht selbst zur Hauptversammlung, sondern bevollmächtige(n) folgende – im nachstehenden Adressfeld eingetragene – Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Bitte schicken Sie die Eintrittskarte an diese Person. Die bevollmächtigte Person hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Niemann	Wolfgang
Name	Vorname

Graf-Toerring-Straße 49
Postfach oder Straße, Haus-Nummer

D 82229	Berlin
Land PLZ	Ort

2 Vollmacht und Weisung

☐ 2a Vollmacht für die Stimmrechtsvertreter
Ich/Wir bevollmächtige(n) die Mitarbeiter der Siemens AG, Frau Dr. Karin Flesch und Herrn Dr. Joachim Beer, – je einzeln und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung – gemäß meinen/unseren Weisungen ohne Offenlegung meines/unseres Namens, das heißt »im Namen dessen, den es angeht«, abzustimmen.

Beachten Sie bitte, dass die Mitarbeiter der Siemens AG das Stimmrecht nur ausüben können, wenn wir diese Seite bis zum 20. Januar 2003 mit Ihren Weisungen zu sämtlichen Punkten der Tagesordnung vollständig ausgefüllt und unterschrieben erhalten.

☒ 2b Vollmacht für Kreditinstitut/Aktionärsvereinigung
Ich/Wir möchte(n) mich/uns durch das nachstehend eingetragene Kreditinstitut oder die nachstehend eingetragene Aktionärsvereinigung – mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung – ohne Offenlegung meines/unseres Namens, das heißt »im Namen dessen, den es angeht«, vertreten lassen.
Sollte das Kreditinstitut die Vollmacht zurückweisen oder zur Vertretung nicht bereit sein, bevollmächtige(n) ich/wir hiermit die unter 2a genannten Stimmrechtsvertreter zu den dort genannten Bedingungen, gemäß meinen/unseren Weisungen abzustimmen.
(ggf. diesen Satz streichen, wenn nicht gewünscht)

Beachten Sie bitte, dass Kreditinstitute oder Aktionärsvereinigungen das Stimmrecht ggf. gemäß den erteilten Weisungen nur ausüben können, wenn wir diese Seite bis zum 20.Januar 2003 unterschrieben erhalten.

Bankleitzahl

Verein von Belegschaftsaktionären in der SAG

Name des Kreditinstituts oder der Aktionärsvereinigung

Weisung für die Ausübung des Stimmrechts (zu 2a oder 2b)

☐ Ich/Wir stimme(n) in allen Punkten für den Vorschlag der Verwaltung. Weisungen auf der Rückseite sind damit nicht zu beachten.

☐ Ich/Wir stimme(n) nicht in allen Punkten für den Vorschlag der Verwaltung, sondern erteile(n) Weisung wie auf der Rückseite angegeben.

Unterschrift

Unterschrift aller ggf. miteingetragenen Aktionäre

Sie haben hier die Möglichkeit Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Aktienrechtliche Vorschriften

[1]AktG § 126 Anträge von Aktionären

(1) Anträge von Aktionären brauchen nach § 125 nur mitgeteilt zu werden, wenn der Aktionär binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger der Gesellschaft einen Gegenantrag mit Begründung übersandt und dabei mitgeteilt hat, er wolle in der Versammlung einem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, für seinen Gegenantrag zu stimmen.

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht mitgeteilt zu werden,
1. soweit sich der Vorstand durch die Mitteilung strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 mitgeteilt worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 mitgeteilt worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht mitgeteilt zu werden, wenn sie insgesamt mehr als einhundert Worte beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

[1]AktG § 125 Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Vorstand hat binnen zwölf Tagen nach der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung, die Bekanntmachung der Tagesordnung und etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung mitzuteilen.

Chancen für Belegschaftsaktionäre

Von Irene Diel

Die Autorin arbeitet im Referat Wirtschaftsrecht in der Abteilung Mitbestimmungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung.
Quelle: Mitbestimmung, 11/2002, Seite 63

Mitarbeiter, die Aktien »ihres« Unternehmens halten, sollten sich in einem Verein organisieren. Umso wirksamer könnten sie die Bühne der Hauptversammlung für die Belange der Arbeitnehmer nutzen.

Nicht wenige Arbeitnehmer besitzen Aktien »ihres« Unternehmens. Das Interesse an den Wertpapieren beschränkt sich allerdings meist auf den Kurs, die Dividende und die Kursentwicklung. Von dem Stimmrecht auf der Hauptversammlung, das mit dem Wertpapierbesitz verbunden ist, versprachen sich die meisten Belegschaftsaktionäre angesichts der Übermacht der Großanleger bisher nichts. Lohnt es sich überhaupt, sich en détail mit der Firmenpolitik oder den Beschlüssen der Hauptversammlung zu befassen? In einigen Unternehmen haben sich die Arbeitnehmer professionalisiert und so genannte Belegschaftsaktionärsvereinigungen gegründet.
Um die Chancen für die Belegschaftsaktionäre auszuloten und dabei auch vereins- und aktienrechtliche Fragen zu klären, hat die Hans-Böckler-Stiftung bei dem Jenaer Rechtsprofessor Dr. Hartmut Oetker ein Gutachten geordert. Er empfiehlt den Belegschaftsaktionären, sich in einem Verein zu organisieren. In der Satzung, so Oetker, müsse der Vereinszweck genau definiert sein, ebenso müsse festgelegt werden, ob Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden sollten oder nicht. Auch wie die Stimmrechte der Mitglieder ausgeübt werden sollten, gehöre in die Vereinssatzung. Eine komplette Übertragung des Stimmrechts sei aber nicht möglich, erklärt der Rechtsexperte, nur zu seiner Ausübung könne dem Verein die Vollmacht erteilt werden. Für das Steuerprivileg der Gemeinnützigkeit, darauf wies Oetker hin, existierten aber strenge Regeln: »Solange sich der Verein ausschließlich aus der Belegschaft rekrutiert und sich nicht der Allgemeinheit öffnet, ist in dieser Hinsicht nichts zu machen.«

Siemens AG: Hohe Öffentlichkeitswirkung

Den Gründern der neuen Aktionärsvereine geht es nicht nur darum, ihr Aktienvermögen zu verwalten. Manfred Meiler, Vorsitzender von »Unsere Aktien e.V.«, den die Beschäftigten der Siemens AG im Jahr 1994 gegründet haben, weist auch auf die »hohe Öffentlichkeitswirkung« der Auftritte auf Hauptversammlungen hin. Außerdem hält er es für sinnvoll, »die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, den Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten und den Gewerkschaften zu diskutieren.« Nach seinen Erfahrungen aus den Anfangstagen des Vereins – so kam es wegen des Namens zum Rechtsstreit mit der Firma Siemens – empfiehlt er allen den »Leitfaden zur Vereinsgründung«.
Schließlich sind die Vereine auch ein Weg, die Arbeitnehmer in Kontakt mit dem Management zu bringen. »Wir mussten extra zur Hauptversammlung der Muttergesellschaft in die USA reisen, da wir das amerikanische Management in Deutschland nicht greifen konnten«, erklärt Wolfgang Müller, ehemals Mitglied des Europäischen Betriebsrates bei DEC, jetzt Compaq. Heute ist Müller in der Münchener IG-Metall-Bezirksleitung zuständig für die IT-Branche und unterstützt Aktionärsinitiativen wie die bei Siemens. Es ist ihm wichtig, »diese Vereine professionell zu fördern und Hauptversammlungen für die Belange der Arbeitnehmer nutzbar zu machen.« Denn dort, argumentiert er, könnten die Arbeitnehmervertreter als »Insider« den Vorstand besonders wirksam in die Mangel nehmen. Weiterer Vorteil: Durch sein Engagement kommt Müller auch mit Beschäftigten ins Gespräch, die noch nicht in einer Gewerkschaft organisiert sind.

Auch Jörg Reinbrecht von der Bundesverwaltung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sieht in der Zusammenarbeit mit Belegschaftsaktionären eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften. Dazu, meint er, müssten die Vereine »sich vernetzen und unter einem gewerkschaftlichen Dachverein organisiert sein.« Kritiker warnen aber auch vor einer Übernahme der Vereine durch die Gewerkschaften: Schnell würde man so diejenigen Arbeitnehmer vergraulen, die keine Gewerkschafter sind.

Publikation

Hartmut Oetker: Die Bündelung von Interessen der Belegschaftsaktionäre als Rechtsproblem. Nomos Verlagsgesellschaft,
ISBN 3-7890-7953-7, 23 Euro.

Ein Workshop

der Hans-Böckler-Stiftung zum Thema »Belegschaftsaktionäre – Shareholder-Value und Arbeitnehmer« fand im Juni 2002 in München statt.
Infos: Roland-Koestler@boeckler.de

Belegschaftsaktionäre im Land des Turbo-Kapitalismus

Wie US-Gewerkschaften und Bürgerrechtsgruppen Aktionärsversammlungen nutzen

Autor: Wolfgang Müller, IG-Metallbezirksleitung München

Börsencrash; kriminelle Bilanzierungspraktiken und Betrug bei Worldcom, Enron und anderswo; Billionen Dollar für die Altersvorsorge in den letzten Jahren an den US-Börsen vernichtet: Trotzdem besitzen die meisten Beschäftigten börsennotierter Firmen in den USA nach wie vor Aktien oder Aktienoptionen ihres Arbeitgebers. Neben dem Immobilienbesitz ist die Aktienanlage für US-Arbeitnehmer die wesentliche Form privater Vorsorge.

US-Konzerne haben Belegschaftsaktien schon immer als effektives und zugleich ausgesprochen billiges Instrument der Mitarbeiterbindung und -werbung genutzt. In Zeiten steigender Börsenkurse konnten damit zudem Gehaltsforderungen kompensiert und eventuelle gewerkschaftliche Organisierungsversuche abgewehrt werden. In den 90er Jahren kamen Aktienoptionen als Gehaltsbestandteile immer mehr in Mode. Damit konnten insbesondere die HighTech-Unternehmen gesuchte Fachkräfte locken und gleichzeitig Personalkosten sparen, solange Wirtschaftsprüfer und die Börsenaufsicht SEC keine Verbuchung von Aktienoptionen als Personalausgaben verlangten.

Die US-Regierungen haben außerdem durch Steuergesetze dafür gesorgt, dass die Beschäftigten die Zahlungen der Konzerne für die Altersversorgung steuerbegünstigt in Aktien des jeweiligen Unternehmens anlegen können (401K-Pläne). Denn immer weniger US-Unternehmen garantieren ihren Beschäftigten noch eine Betriebsrente in einer bestimmten Höhe etwa mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres (defined benefit) und machen dafür entsprechende Rückstellungen. Stattdessen zahlen die meisten Konzerne jährlich einen bestimmten Betrag (defined contribution), den die Beschäftigten zu Vorzugskonditionen zum Beispiel in Aktien des Unternehmens oder in einen vom Unternehmen gemanagten Fonds anlegen können. So fließt das Geld ins Unternehmen zurück. Die Kehrseite: Mit den Unternehmenspleiten der letzten Jahre haben die Beschäftigten nicht nur ihren Job, sondern auch ihre Ersparnisse für das Alter verloren.

Warum die Einmischung in Aktionärsthemen für US-Gewerkschaften und Bürgerrechtsgruppen selbstverständlich ist

Angesichts dieser Rolle, die der Aktienbesitz im Leben und für das Überleben der US-Arbeitnehmer zwangsläufig spielt, aber ebenso angesichts der dominanten Rolle der Konzerne und der Börse in der US-Politik und -Gesellschaft ist es für die Gewerkschaften und auch für Bürgerrechtsgruppen und NGOs selbstverständlich, sich in das Innenleben der Konzerne zum Beispiel durch die Nutzung der Hauptversammlungen und der Aktionärsstimmrechte einzumischen.
Da es keinerlei betriebliche Mitbestimmung in den USA gibt (sofern nicht in wenigen Tarifverträgen in der Privatwirtschaft geregelt) und weil die gewerkschaftliche Organisierung in der Privatwirtschaft eher die Ausnahme als die Regel ist, sind die Hauptversammlungen für die US-Gewerkschaften ein wesentliches Vehikel zur Darstellung ihrer Ziele und ein Ansatzpunkt der Organisierung der Beschäftigten. Das gilt im übrigen auch für Bürgerrechtsgruppen, die die Hauptversammlungen von Coca Cola oder Wal-Mart zum Angriff auf diskriminierende Beschäftigungspraktiken genutzt haben.

Die großen US-Gewerkschaften beschäftigen auch Teams eigener Analysten, die mit der Vorbereitung der Kampagnen rund um die Hauptversammlungen der Konzerne befasst sind. Die Bündelung des Stimmpotentials der Belegschaftsaktionäre erfolgt wie bei den Aktionärsvereinen in Deutschland: durch Übertragung der Stimmrechte zum Beispiel an die Gewerkschaft.

General Electric und IBM: zwei Konzernriesen im Fokus der Belegschaftsaktionäre

Die von der US-Gewerkschaft CWA (Communication Workers of America; sie organisiert die Telekom- und HighTech-Branche) unterstützte Allianz von IBM-Beschäftigten organisiert seit über 10 Jahren den Protest der IBM-Beschäftigten auf den Hauptversammlungen des Konzerns (www.allianceibm.org).
Während es in den 90er Jahren vor allem um die wiederkehrenden Entlassungswellen und die exorbitanten Bezüge des vormaligen IBM-Chefs Lou Gerstner ging, stehen jetzt Betriebsrenten und die Krankenversicherung der IBM-Pensionäre im Zentrum.

In einem Antrag für die Aktionärsversammlung im April 2003 heisst es: »IBM beendet die Altersdiskriminierung in Ruhestandsfragen, indem wieder allen Beschäftigten – egal wie alt sie sind – dasselbe Wahlrecht in Fragen der Betriebsrente und der Krankenversicherung für IBM-Pensionäre gewährt wird wie den Beschäftigten, die 1999 maximal 5 Jahre bis zum Ruhestand hatten.« Laut Antrag ist die Kündigung des attraktiven Systems der IBM-Betriebsrenten und der lebenslangen Krankenversicherungsgarantie für IBM-Pensionäre diskriminierend, weil die IBM-Beschäftigten je nach Alter und Betriebszugehörigkeit seit 1999 ganz unterschiedlich behandelt werden. Mit Ausnahme der Beschäftigten kurz vor dem Rentenalter verlieren alle zwischen 20% und 50% der vorher zugesagten Rentenansprüche und riskieren, dass sie im Alter ganz ohne Geld für ärztliche Behandlung da stehen.

Eine weiteres Thema der Allianz der IBM-Beschäftigten ist die »kreative« Bilanzierungspraxis des Konzerns, der zum Beispiel Buchprofite aus dem IBM-Pensionsfonds regelmäßig als Konzerngewinne verbucht hat – mit dem einzigen Effekt, dass durch die künstlich aufgeblähten Gewinne die Millionen-Boni für den IBM-Vorstand kräftig steigen. Denn es fließt bei dem Trick kein echtes Geld in die IBM-Konzernkassen, aber die Vorstände bekommen echte Dollar-Millionen.

Bislang hat die Allianz bei den IBM-Hauptversammlungen keine Mehrheiten für ihre Anträge bekommen. Doch unter anderem durch diese Anträge und durch die gleichzeitigen Presseveröffentlichungen stehen die IBM-Bilanzierungstricks und die Bereicherung der Vorstände im Licht der Öffentlichkeit. Andere Konzerne wie General Electric (GE) haben unter dem Druck der Öffentlichkeit und der Belegschaftsaktionäre derartige Tricks gerade aufgegeben:
So berichtet das Wall Street Journal (21.02.2003), dass General Electric in Reaktion auf einen an die GE-Aktionäre gerichteten Antrag der Gewerkschaft CWA entschieden hat, künftig bei der Ermittlung der Bezüge der GE-Führungsetage eventuelle Buchgewinne aus dem GE-Pensionsfonds nicht einzubeziehen. Im Jahr 2001 »verdiente« GE an dem Pensionsfonds 1,4 Mrd. $, ca. 10% des Unternehmensgewinns. Im schlechten Börsenjahr 2002 betrug der Überschuss des Pensionsfonds immer noch 1 Mrd. $ nach Steuern.

Die Gewerkschaft CWA feierte die Entscheidung von GE als »Schritt in die richtige Richtung«. Sumanta Ray, ein Analyst der Gewerkschaft CWA, erklärte, dass die Einbeziehung von Gewinnen aus dem Pensionsfonds das Konzept der Bezahlung nach Leistung pervertiert, weil die Bosse nicht nur am Erfolg des operativen Geschäfts gemessen werden, sondern versucht sind, »gewisse Annahmen in Bezug auf das künftige Ergebnis des Pensionsfonds zu manipulieren«.

Das Beispiel DEC 1994–1998: transatlantische Nutzung der Aktionärsdemokratie

Da die dominierenden »Global Player« unter den börsennotierten Konzernen in der ganzen Welt Produktionsstätten und Entwicklungszentren haben, liegt es nahe, dass sich Gewerkschaften, Betriebsräte und Belegschaftsaktionäre auch international koordinieren und die Hauptversammlungen der Konzerne nutzen. Ein beispielhaftes Vorgehen entwickelten die CWA und die Betriebsräte bei DEC Europa.

Von 1994 bis 1998 haben europäische Betriebsräte und betriebliche Gewerkschaftsvertreter des längst verblichenen US-Computerherstellers Digital Equipment (DEC) die Aktionärsversammlungen in Boston zusammen mit der Gewerkschaft CWA für die Vertretung der Belegschaftsinteressen genutzt. Im Rahmen ihrer Anlagestrategie für die Pensionsfonds ihrer Mitglieder hielt die CWA selbst ein nicht unbeträchtliches Paket von DEC-Aktien genauso wie Aktienpakete von anderen Konzernen. Besonders die Erfahrungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der DEC-Aktionärsversammlung 1997 – wenige Monate vor der Übernahme durch Compaq – sind bemerkenswert.

Wir lernten in der Zusammenarbeit mit der CWA sehr bald, dass die »wasserdichte« Vorbereitung von offiziellen Anträgen an die Aktionärsversammlung sehr aufwendig ist: Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden (6 Monate vor der Versammlung), damit die Konzernspitze verpflichtet ist, zusammen mit der Einladung an die Aktionäre und zusammen mit ihrem Bericht an die Aktionäre auch diese Anträge zu versenden und formell zur Abstimmung zu stellen. Nach den Vorschriften, die übrigens in den USA von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich sind, können auch noch nach der 6-Monats-Frist Anträge an die Aktio-

närsversammlung gestellt werden. Die antragstellenden Aktionäre müssen jedoch selber schauen, wie sie ihre Anträge an die anderen Aktionäre versenden und Öffentlichkeit schaffen. Außerdem müssen sie ein Quorum erreichen, damit die Dringlichkeitsanträge überhaupt zur Diskussion und Abstimmung auf der Aktionärsversammlung zugelassen werden. Das wäre für Anträge von DEC-Betriebsräten aus Europa und der CWA von vornherein das Aus gewesen.

In Abstimmung mit der Gewerkschaft CWA stellten wir an die Aktionärsversammlung 1997 zwei Anträge:

- In dem Antrag der CWA, der die mehrjährige Krise von DEC und die gescheiterte Konzernpolitik zum Hintergrund hat, wird die Trennung des Amtes des Chief Executive Officer (CEO, vergleichbar der Position des Vorstandsvorsitzenden) von der Funktion des Chairman des Board of Directors (dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vergleichbar) gefordert. In den USA wie auch zum Beispiel in der Schweiz ist im Aktienrecht keine klare institutionelle Trennung zwischen dem Management und dem Aufsichtsgremium der Kapitaleigner vorgesehen. Das führt in US-Konzernen meistens dazu, dass die Funktionen des CEO und des Chairman in Personalunion ausgeübt werden und dass die Konzernbosse ein besonderes Geschick darin entwickeln, das Aufsichtsgremium (Board of Directors) – das im übrigen auch die Gehälter und Provisionen der Konzernspitze bestimmt – mit Personen ihrer Wahl zu bestücken. Der Antrag der CWA zielte darauf hin, in der »Konzernverfassung« eine Ämtertrennung zu fixieren. Pikanterweise wird diese Forderung heute – nach den Skandalen an der Wall Street – auch in Businesskreisen immer lauter: Der frühere Intel-Chef Andy Grove fordert ebenso wie etwa die Business Week die institutionelle und personelle Trennung von Unternehmenskontrolle und Unternehmensführung.
- In dem Antrag des DEC-Euro-Betriebsrats wurde vorgeschlagen, die »Konzernverfassung« (die sogenannten »Corporate by-laws«) abzuändern und im obersten Aufsichtsgremium des Konzerns in Anlehnung an die deutsche Mitbestimmung einen Sitz für einen Vertreter der Beschäftigten zu schaffen, der von den Konzernbeschäftigten weltweit zu wählen sei.

Wie nicht anders zu erwarten, gab der DEC-Aufsichtsrat ein Votum gegen den Antrag der CWA ab, die Ämter des Vorstandsvorsitzenden (CEO) und des Aufsichtsratsvorsitzenden zu trennen. Allerdings nahm der Antrag der CWA alle formalen Hürden. Den Vorschlag, einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, hatten DEC-Anwälte schon im Vorfeld für unzulässig erklärt aufgrund einer angeblichen Verletzung von Gesetzen des Bundesstaates Massachusetts. Danach ist die Aktionärsversammlung die einzige Instanz, die den Aufsichtsrat wählt; eine Wahl eines Aufsichtsrats-Mitglieds direkt durch die Belegschaft ist danach unzulässig. Die US-Börsenaufsicht SEC schloss sich dem Votum der DEC-Anwälte an.

Die Anträge und die Begründungen dafür gingen übrigens nicht nur an die Aktionäre. Per Internet und teilweise auch per Flugblatt und Broschüre in englischer Sprache wurden die DEC-Beschäftigten wie schon in den Vorjahren über diese Initiativen informiert.

DEC: 30% für die Ämtertrennung von Konzernführung (CEO) und Aufsicht (Chairman)

Als wir unsere Anträge im Mai 1997 mit der CWA diskutierten und koordinierten, konnten wir nicht ahnen, dass wir damit ins Schwarze trafen. Verschiedene Investoren stellten nämlich ebenfalls Anträge, die die Unzufriedenheit mit dem Konzernmanagement zum Ausdruck brachten: Darunter zum Beispiel Anträge, den Konzern durch eine Investmentbank zu verkaufen sowie den Board of Directors auszuwechseln, dessen Durchschnittsalter um die 70 war. In der US-Wirtschaftspresse, die ausführlich über diese Anträge zur DEC-Aktionärsversammlung im November 1997 berichtete, wurden neben den Anträgen der Investorengruppen auch immer die Anträge der CWA und des DEC-Euro-Betriebsrats zitiert.

Trotz der öffentlichen Kritik an der Konzernspitze in den Monaten vor der Aktionärsversammlung im November 1997 war die Versammlung selbst vom Rahmen und vom Ablauf »business as usual«. Die ganze Versammlung dauerte kaum 15 Minuten länger als in den Jahren zuvor – kaum mehr als eine Stunde. Denn die wesentlichen Abstimmungen zwischen Konzernspitze und Investoren hatten offensichtlich in den Wochen zuvor hinter den

Kulissen stattgefunden und zumindest teilweise zu Einvernehmen geführt. Das zeigte dann zwei Monate später die Ankündigung der Übernahme von DEC durch Compaq. Trotzdem bekam der Antrag auf Trennung der Ämter von CEO und Chairman fast 30%. Das war ein riesiger Erfolg, denn in anderen US-Konzernen bekommt diese Sorte Antrag – zumal von einer Gewerkschaft gestellt – kaum 10% der Stimmen.

Was bringt die Einmischung auf Aktionärsversammlungen für die Beschäftigten?

Die Erfahrungen mit den US-Aktionärsversammlungen zeigen: Wenn die Positionen von Betriebsräten und Gewerkschaften Substanz haben und entlang der betriebswirtschaftlichen Ratio argumentieren, gibt es teilweise Gemeinsamkeiten mit den Aktionären. Immer wieder kritisieren Investorengruppen zum Beispiel die fragwürdigen Auswirkungen des Personalabbaus, der ein Vermögen kostet und in der Regel für den Aktienkurs und den Unternehmensgewinn nichts bringt. Andere Vorstellungen haben die Investoren allerdings über die Frage, wo und wie der Konzern investieren soll: Die Aktionäre sind zufrieden, wenn der Konzern Aktien zurückkauft und damit den Kurs in die Höhe treibt, während Betriebsräte und Gewerkschaften Investitionen in EDV-Dienstleistungen und damit in Ausbildung und in neue Arbeitsplätze verlangen.

Aktive Interessenvertretung und gewerkschaftliche Konzernpolitik sind ohne eine profunde Auseinandersetzung mit der jeweiligen Konzernstrategie und mit den Entwicklungstendenzen in der Branche aussichtslos. Dies gilt besonders in den USA, wo viele Beschäftigte in den HighTech-Branchen zugleich auch Aktionäre ihres Unternehmens sind und sozusagen doppelt – über den Job und als Aktionäre – an dem (Börsen-)Erfolg ihres Unternehmens interessiert sind. Die Stellungnahmen zur Konzernpolitik – wie auf den Hauptversammlungen von IBM, GE oder bei DEC – können zum Kristallisationspunkt von neuen betrieblichen Initiativen werden.

In diese Richtung können auch die Möglichkeiten der Mitbestimmung in Deutschland und vergleichbarer Regelungen in anderen europäischen Ländern, die den Betriebsräten wirtschaftliche Informationen und Analysen ermöglichen, für eine internationale gewerkschaftliche Politik im Konzern genutzt werden. Die geschickte Kombination der verschiedenen nationalen Rechte und Möglichkeiten der Interessenvertretungen führt so zu neuen Chancen und stärkt gleichzeitig die Position der Betriebsräte in den Länderorganisationen eines internationalen Konzerns.

Zu dem Auftritt auf den Aktionärsversammlungen gehört eine sachliche Auseinandersetzung mit der Konzernstrategie, die den Besuchern der Aktionärsversammlung schriftlich – als Flugblatt und als Dokumentation – präsentiert werden sollte. Eine aktive Interessenvertretung, die den Wirtschaftsausschuss und die Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat als Mittel der Arbeitnehmervertretung nutzt, hat ohnehin eine Meinung zur Konzernstrategie. Deshalb ist es wenig zusätzliche Arbeit, diese Position auch für die Kapitalseite zu Papier zu bringen.

Aktionärsversammlungen sind bekanntlich kein Forum für die Sorgen der Belegschaft! Die interessieren die Kapitaleigner nur insoweit, als sie negative Einflüsse auf Kundenbeziehungen (etwa im Fall von Streiks oder der Gefahr der Paralyse des Unternehmens durch Personalabbau) und/oder dauerhaften Imageschaden für das Unternehmen befürchten müssen. Viel hellhöriger werden sie, wenn sie sich um »ihr« Geld betrogen sehen, weil etwa Konzernvorstand, oberes Management und Aufsichtsrat sich großzügig selbst bedient haben und wenn außerdem noch der Börsenwert – etwa aufgrund von Managementfehlern – dümpelt.

Die Belegschaft vorher und nachher einbeziehen! Der Auftritt auf Aktionärsversammlungen kann nur wirksam sein, wenn er von der Belegschaft unterstützt wird. Dazu müssen die Beschäftigten vorher und nachher ausreichend informiert werden. Die Erfahrungen bei IBM, GE und früher bei DEC zeigen, dass viele Beschäftigte derartige Initiativen ausdrücklich begrüßen, weil sie sich davon eine Stärkung ihrer Position erwarten. Sie hoffen, dass es jemand »der Konzernspitze zeigt«. Die Zustimmung zu diesen Schritten geht bis ins oft frustrierte mittlere Management; immer wieder gibt es Fälle, dass lokale Manager ihre Stimmrechte an Gewerkschaften und Betriebsräte übertragen.

Glossar

Benchmarking	Vergleich der Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Finanzkennzahlen eines Unternehmens mit denen der jeweiligen Branchenbesten.
Cashflow	Zahlungswirksamer Saldo aus Mittelzufluss und -abfluss.
Corporate Citizenship	Umschreibt die unternehmerische Verpflichtung, durch soziale, kulturelle oder ökologische Aktivitäten zum Gemeinwohl beizutragen.
Corporate Governance	Bezeichnet den rechtlichen und faktischen Rahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Corporate-Governance-Regelungen dienen der Transparenz und stärken damit das Vertrauen in eine verantwortliche, auf Wertschöpfung gerichtete Unternehmensleitung und Kontrolle.
DAX	Deutscher Aktienindex, am 01.07.1988 erstmals veröffentlicht, die Schlusskurse am Jahresende 1988 wurden auf 1000 Indexpunkte festgesetzt.
Performenceindex	Das heißt, Dividenden-und Bezugsrechtsgewährungen werden berücksichtigt. Berechnet wird der DAX als Real-Time-Index auf der Basis der fortlaufenden Notierungen im XETRA-Handel. Anmerkung: Die Börse ist kurzfristig keine Einbahnstraße! Eine Untersuchung der vergangenen 40 Jahre an deutschen und US-Börsen ergab, dass bei Kursrückschlägen von mehr als 20 % die Verluste im günstigsten Fall bereits nach 4 Monaten, im ungünstigsten Fall aber erst nach elf Jahren wieder aufgeholt waren.
SdK	Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre (www.sdk.de).
DSW	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz.
Eigenkapitalrendite	Kennzahl der Bilanzanalyse; gibt an, wie sich das von dem Unternehmen bzw. den Eigentümern eingesetzte Kapital verzinst hat (= Gewinn / Eigenkapital * 100). Anmerkung: Die Eigenkapitalrendite steigt, wenn zusätzliches Fremdkapital eine höhere Rendite erwirtschaftet als die Fremdkapitalzinsen ausmachen.
Geschäftswertbeitrag	Abk. GWB (engl. »Economic Value Added«, Abk. EVA), Überschuss des Geschäftsergebnisses über die Kapitalkosten.
IAS	International Accounting Standards.
Kapitalkosten	Preis für die Überlassung von Kapital.
New Economy	Branchen Telekommunikation, Pharmazie (Biotechnologie), Computer und Internet. 1997 : 100 Index-Punkte.
D-Börse	zum Beispiel Nemax 50 (Neuer-Markt-Index, 50 der größten Unternehmen, 30.12.).
Portfolio	Die Gesamtheit der Anlagen einer Person oder Gesellschaft; enthält meist verschiedene Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien, Fondsanteile, Renten, Immobilien).
Shareholder Value	Steigerung des Unternehmenswertes für den Aktionär. Die Wertsteigerung wirkt sich in einer Verbesserung des Aktienkurses und/oder Erhöhung der Dividendenzahlung aus.
U.S. GAAP	United States »Generally Accepted Accounting Principles«: Nationale Rechnungslegungsgrundsätze der USA.
Volatilität	Gibt die Streuung des Basiswertes, zum Beispiel einer Aktie, um seinen Mittelwert, zum Beispiel einen Index, über einen festgelegten Zeitraum an und gilt als Kriterium zur Beurteilung des Risikos des Basiswertes. Je höher die Volatilität eines Finanzinstruments ist, desto größer ist das damit verbundene Risiko, aber auch die Chance, höhere Gewinne zu realisieren.
XETRA	Exchange Electronic Trading: Elektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse (www.xetra.de).